

Bundesfinanzhof hebt Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne auf

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit dem Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) Anfang Februar 2017 ein elementares Werkzeug für die Rettung angeschlagener Unternehmen verworfen. Laut BFH verstößt der Sanierungserlass gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Im Jahr 2003 erlassen und 2009 ergänzt, sah dieser eine Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen vor.

Künftig wird es solch einen Steuererlass in der altbekannten Form nicht mehr ohne Weiteres geben. Nichtsdestotrotz bestehen weiterhin Möglichkeiten, die Folgen einer Besteuerung des Sanierungsgewinns zu mildern. Der Steuerpflichtige muss nun allerdings nachweisen, dass er „erlassbedürftig“ und „erlasswürdig“ ist und in der Vergangenheit weder gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, noch seine Leistungsunfähigkeit selbst herbeigeführt hat, um in den Genuss der „persönlichen Billigkeitsgründe“ zu kommen. Eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist somit notwendig. Der Bundesrat versucht der Neuerung entgegenzusteuern. Ob und wann es zu einer möglichen Gesetzesänderung kommen wird, ist aber noch ungewiss.